

Beilage zu Nr. 15745 der Danziger Zeitung.

Montag, 15. März 1886.

Reichstag.

66. Sitzung vom 13. März.

Die zweite Beratung über den Gesetzentwurf des Abg. Penzmann, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafbefugnisse, wird fortgesetzt.

Nach § 4 der Commissionsbeschlüsse ist die Staatsbew. die Reichsstafte verpflichtet, den Schadenersatz zu leisten. Beide Klassen haben den Rückgriff an den wirklich Schuldigen.

Abg. Rintelen (Centr.) constatirt, daß gestern alle Mitglieder aller Parteien sich für die Commissionsbeschlüsse entschieden haben, bis auf einen einzigen Abgeordneten. Das Rechtsbewußtsein im Volke hat damit einen so klaren Ausdruck gefunden, daß der Bundesrath den einstimmigen Beschluß des Hauses, wie ich hoffe, anerkennen und sich ihm nicht widersetzen wird. (Zustimmung.)

§ 4 wird angenommen.

Nach § 5 hat der Berechtigte die gerichtliche Klage auf Schadenersatz, wenn er durch die zuvor angegangene oberste Polizeiverwaltungsbehörde abschlägig beschieden ist.

Abg. v. Reinbaben (Reichsp.) will die Entscheidung über die Entschädigung dem Reichskanzler übertragen.

Abg. Kasper (Soc.) beantragt, in § 5 einen Passus aufzunehmen, wonach der freigesprochene Verurtheilte von dem vorstehenden Richter über seine erworbene Berechtigung zu belehren ist.

Nachdem Abg. Reichensperger den § 5 in der Commissionsfassung befürwortet, wird er fast einstimmig angenommen, der Antrag Kasper gegen die Stimmen der Socialdemokraten und der Volkspartei, der Antrag Reinbaben einstimmig abgelehnt.

Ohne Debatte genehmigt das Haus die noch übrigen Bestimmungen des Entwurfs, sowie die mit ihm in Verbindung stehende Vorlage, betr. die Abänderung der Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Wiederholungverfahren, nach den Vorschlägen der Commission.

Es folgt die zweite Beratung des von Ausfeld eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes. (Petroleumzoll.) Die Commission hat dem Antrage nachstehende Fassung gegeben:

„Dem § 2 des Zolltarifgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend die Redaction des Zolltarifgesetzes vom 24. Mai 1885, sind folgende Absätze hinzuzufügen: Die Umschließung, deren Gewicht bei der Verzollung der Waare in das der letzteren selbst mit einzurechnen ist, unterliegt, was die Erhebung des Zolls für die Waare nach Bruttogewicht oder nach Nettogewicht vorgeschrieben sein, einer weiteren besonderen Verzollung vorgeschrieben sein, einer weiteren besonderen Verzollung vorgeschrieben sein, einer weiteren besonderen Verzollung vorgeschrieben sein.“

— Ist die Umschließung derart, daß sie als fabriktisch, oder handelsübliche Verpackung nicht anzuerkennen ist, und ist zugleich der auf ihr ruhende Zoll höher als der auf der Waare selbst ruhende, so tritt, selbst wenn an sich eine Verzollung der Waare unter Bezug des Gewichtes der Umschließung vorgeschrieben ist, Nettogewicht ein, und auf Grund des ermittelten Nettogewichtes sind die Umschließungen wie die Waare gesondert mit dem für jede derselben im Tarif vorgeschriebenen Zollsatze zu verzollen. — Werden Flüssigkeiten in zum Transport derselben eigens eingerichteten Land- oder Wasserfahrzeugen ohne anderweitige Umschließung eingeführt, so ist behufs der Verzollung dem unmittelbaren

Gewicht der Waare selbst ein der gewöhnlichen Verpackungart entsprechender, vom Bundesrath festzustellender Gewichtszuschlag hinzuzufügen.“

Referent Strudmann (nat.-lib.): Die Commission hat die Definition der Regierung, daß das Petroleum als Böttcherwaare verzollt werden müsse, nicht für richtig anerkennen können. Die Bruttoverzollung geschieht, wo sie Platz greift, vom Ganzen, Waare und Umhüllung werden identificirt, es ist in Folge dessen unzulässig, einen bereits verzollten Gegenstand nochmals zu verzollen. Daß die Verzollung der Petroleumfässer im Interesse des Böttchergewerbes geboten erscheine, kann die Commission nicht erkennen, denn von der jährlich aus Amerika bezogenen einen Million Fässer Petroleum wird kein Stück weniger eingehen, wenn ein besonderer Fäßzoll erhoben wird, denn die Zahl regulirt sich durch den Bedarf an Petroleum.

Im Gegentheil kann der Fäßzoll eher eine Schädigung des Böttchergewerbes herbeiführen, indem er die Händler veranlaßt, die Fässer wieder zurückzuführen, um den Zoll herauszubekommen, was andererseits eine Ueberfüllung des amerikanischen Fäßmarktes und somit einen Preisdruck auf die Fässer veranlassen würde. Aus diesen Gründen hat die Commission die vom Bundesrath erlassene Maßregel als mit dem bestehenden Gesetz nicht im Einklang stehend erachten können, sie hat aber geglaubt, die Sache klarer hinstellen zu sollen, damit jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Staatssecretär v. Burchard: Was die letzte Aeußerung betrifft, so möchte ich doch constatiren, daß, wenn es nothwendig wird, ein besonderes Gesetz zu erlassen, welches einen neuen Rechtszustand schaffen soll, so ist doch daraus sicherlich nicht zu folgern, daß die Auslegung, welche der Bundesrath dem Gesetze gegenüber hat, falsch ist und daß er die verfassungsmäßigen Befugnisse überschritten hat. Die Zahl der jährlich eingehenden Petroleumfässer ist nicht 1 Mill., sondern 3 Mill. Stück, zweifellos eine ganz bedeutende Concurrenz. Die Maßregel soll bewirken, daß die Fässer in erhöhtem Maße wieder zur Ausfuhr kommen und dieser Hauptzweck ist erreicht. Meiner Meinung nach ist es übrigens ganz unmöglich, diese Frage im Wege der Gesetzgebung zu regeln, sie muß den Ausführungsbestimmungen überlassen bleiben. Daher möchte ich Sie bitten, den Antrag Ihrer Commission abzulehnen, denn ich glaube, daß, da der Bundesrath erst vor einiger Zeit die Bestimmung eingeführt hat, er wohl schwerlich jetzt einen anderen Standpunkt einnehmen wird. (Beifall rechts.)

Abg. Gerlich (Reichsp.) empfiehlt die Ablehnung des Commissionsantrages, da der Bundesrath nur von seinem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch gemacht habe, das einheimische Böttchergewerbe zu schützen. (Beifall rechts.)

Abg. Meyer-Jens (nat.-lib.): Die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes ist von der Mehrheit der Commission durchaus anerkannt worden; wir wollten dem Bundesrath die Möglichkeit geben, sich mit uns auf einem Boden zu vereinigen. Einen Zuschlagzoll kennt unser Tarif nicht, wenn also der Bundesrath für das Petroleum einschließlich des Fasses einen Zoll von 6 M. und dann für das Faß noch einen Zoll von 4 M. einführt, so wird dadurch geradezu ein neuer Zoll eingeführt auf Petroleumfässer, der bisher nicht erhoben wurde. Dazu ist der Bundesrath nach Lage der Verfassung und der Gesetze in keiner Weise berechtigt. Bei der Erörterung der Rechtsfrage in der Commission war

Herr Gerlich der Einzige, welcher den Standpunkt des Bundesrathes vertrat. Der conservative Abg. Klemm stand auf unserer Seite (Hört! hört! links), auch das Centrum, welches sonst für den Schutz der nationalen Arbeit eintritt. Uebrigens möchte ich noch besonders darauf hinweisen, daß, wenn der Bundesrathsbeschluß von anderen Staaten nachgeahmt würde, dies unter Umständen eine Schädigung unserer Industrie zur Folge haben könnte. Bekanntlich hat Deutschland einen sehr bedeutenden Bierexport. Wenn andere Staaten die Bierfässer in ähnlicher Weise behandeln, wie wir die Petroleumfässer, dann würde die deutsche Bierconcurrenz im Auslande fast unmöglich gemacht. Ich bitte Sie, den Beschluß der Commission anzunehmen. (Beifall links.)

Abg. Brömel (freis.): Der Abg. Gerlich hat mit einer Beleidigung gegen unsere Wähler begonnen. Er sprach von den freistimmigen Wählern, die aus gewissen Blättern ihren Bedarf an politischer Urtheilslosigkeit beziehen. Nun, daß der Abg. Gerlich hier im Hause einen Sitz hat, verdankt er allein der Einsicht der freistimmigen Wähler. Er ist gewählt worden in einer Stichwahl, die dadurch allein zu seinen Gunsten entschieden wurde, daß die freistimmigen Wähler für ihn stimmten. (Zuruf: „Das wäre ja beinahe ein Beweis für ihre Urtheilslosigkeit.“ Heiterkeit.) Wenn der Bundesrathsbeschluß bewirken sollte, daß künftig das Petroleum in amerikanischen Cisternenschiffen eingeführt wird, so wäre das für unsere deutsche Seeschiffahrt ein harter Schlag. Ich bitte Sie, dem Commissionsvorschlage zuzustimmen. Der Commissionsantrag wird darauf gegen die Stimmen der Conservativen, der Reichspartei und des kleineren Theils des Centrums angenommen.

Es folgt die Beratung des Berichtes der Commission über den Antrag Ausfeld u. Gen. wegen Zulassung des Rechtsweges in Zollstreitsachen.

Die Commission beantragt:

1. den Bundesrath zu ersuchen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die schließliche Entscheidung der in Zollsachen auftauchenden Rechtsfragen dem Rechtswege oder dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren überweist;
2. den Antrag Ausfeld und Genossen durch Annahme der Resolution für erledigt zu erklären;
3. die Petition der Handelskammer zu Frankfurt a. M., die Errichtung eines Reichs-Tarifamtes für Zollwesen betreffend, durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Die Abgg. Gerlich u. Gen. beantragen, an Stelle der Nr. 1 des Commissionsantrages zu beschließen: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, behufs einheitlicher und beschleunigter Entscheidung von Tarifstreitigkeiten die Errichtung eines Reichs-Zolltarif-Amtes in Erwägung zu ziehen.“

Referent Abg. Meyer-Jens (freis.): In der Commission seien drei Wege vorgeschlagen worden, man habe aber die Discussion darüber nicht zu Ende geführt, weil der Reichsfinanzsecretär erklärt habe, daß der Bundesrath geneigt sein werde, diese Frage in Beratung zu nehmen. Nachdem so die Meinung des Bundesrathes, auf die Frage einzugehen, constatirt war, glaubten die Antragsteller selbst auf die weitere Beratung des Antrages verzichten zu müssen. So sei die Commission dahin gelangt, sich auf eine Resolution zu beschranken.

Staatssecretär v. Burchard: Ich habe mich durchaus gegen die Zulassung des Rechts- oder des ver-

waltungsgerichtlichen Weges in Zollstreitsachen ausgesprochen. Ein Reichstarifamt würde also vielleicht zweckmäßig sein, so wie es die Handelskammern vorschlagen. Ueber die Stellung des Bundesrathes zu dieser Frage kann ich mich noch nicht definitiv erklären.

Der Antrag Gerlich wird gegen die Stimmen der Deutschconservativen und eines Theils der Reichspartei abgelehnt; der Commissionsantrag wiederum gegen die beiden conservativen Fractionen und einen Theil des Centrums angenommen.

Nächste Sitzung: Montag.

Abgeordnetenhaus.

40. Sitzung vom 13. März.

Die Beratung des Cultusetats wird fortgesetzt. Zu Kap. 121, Elementar-Unterrichtswesen, vermahnt Abg. v. Stablewski (Pole) den katholischen Clerus der Provinz Posen gegen die in einem Bescheide des Ministers auf die Bitte um Aufhebung einer Simultan-schule enthaltene Beschuldigung, es werde prinzipiell der deutsche Unterricht mechanisch ertheilt. (Beifall im Centrum.)

Abg. Rörcke (freis.) bringt das nach der „Vadogogischen Zeitung“ vom 11. Februar d. J. von Prof. v. Treitschke über die Volksschule und deren Lehrer, bezw. die seminaristische Bildung gefällte Urtheil zur Sprache, Prof. v. Treitschke habe sich darnach dahin ausgesprochen, daß es wohl wünschenswerth wäre, wenn, wie zur Zeit Friedrich Wilhelms I., die Volksschullehrerposten mit ausgebildeten Corporalen besetzt würden; die Seminaristen müßten zu viel, um wirksam die Kinder unterrichten, und zu wenig, um als gebildet gelten zu können. Wenn ein akademischer Lehrer ein solches Urtheil aussprechen könnte, so müsse man sagen, dann sei die ganze Entwicklung der Volksschule spurlos an ihm vorübergegangen. Auf alle Proteste und Anzapfungen habe Prof. v. Treitschke ausweichend damit geantwortet, daß er für ein in seinem Hörsaale ausgesprochenes Urtheil sich nicht veranlaßt fühle Rechenschaft abzulegen. Er müsse daher gegen ein derartiges Gebahren entschieden Protest einleiten und berichte sich veranlaßt, dem hochehrenwerthen Stande der Volksschullehrer hierdurch zu bezeugen, wie hoch die erziehende Thätigkeit der Volksschule anerkannt werden müsse. (Beifall links.)

Abg. Lassen (Däne) begründet den Antrag: 1. das Schullehrerseminar in Hadersleben bis zum 1. April 1887 nach Tondern zurückzuverlegen und alsdann das Seminar daselbst in seiner früheren Gestalt mit einer deutschen und einer dänischen Abtheilung wieder herzustellen; 2. anstatt des Seminars in Hadersleben daselbst eine auf die weitere Fortbildung der Schulkinder berechnete Realschule mit dänischer Unterrichtssprache zu gründen und zu unterhalten.

Minister v. Goshler: Die Doppelanstalt in Tondern war etwas ungefügig für die Verwaltung die Regierung entschloß sich daher zur Theilung und Verlegung der einen Hälfte mitten in das dänische Sprachgebiet hinein. Die Trennung hat sich gut bewährt. Was die Bemerkungen des Abg. Rörcke betrifft, so muß ich mich, wie leicht erklärlich, jedes Urtheils über die Aeußerung eines akademischen Lehrers enthalten, zumal ich nicht einmal weiß, was wirklich gesagt worden ist. Meine Stellung zur Volksschule ist bekannt, ich liebe dieselbe mehr als irgend einen anderen Theil meines Ressorts. Die

